

COVID-19 - Schutzkonzept zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen in Uri

für Kindergarten, Primarschule, Oberstufe sowie die 1. bis 3. Klasse der Kantonalen Mittelschule



Zur Kenntnis genommen vom Kantonalen Führungsstab am 01. Mai 2020;
gültig vom 11. Mai 2020 bis auf Widerruf

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Ziel	4
2	Grundannahmen und Grundsätze	5
3	Massnahmen	6
3.1	Allgemeine Massnahmen.....	6
3.1.1	Handdesinfektion.....	6
3.1.2	Oberflächendesinfektion und Raumlüftung	6
3.1.3	Schutzmasken und Handschuhe	6
3.2	Gesunde Personen.....	7
3.2.1	Lehrpersonen und weiteres Personal.....	7
3.2.2	Schülerinnen und Schüler	7
3.3	Besonders gefährdete Personen.....	8
3.3.1	Lehrpersonen und weiteres Personal.....	8
3.3.2	Schülerinnen und Schüler	8
3.4	Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben.....	9
3.4.1	Lehrpersonen und weiteres Personal.....	9
3.4.2	Schülerinnen und Schüler	9
3.5	Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting.....	9
3.6	Integrative Förderung, Sonderpädagogik (inkl. Assistenzen) und DaZ.....	10
3.7	Beratungsdienste (SPD und BSLB)	10
3.8	Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern.....	10
3.8.1	Bewegung und Sport.....	10
3.8.2	Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH	11
3.9	Pausenplatz.....	11
3.10	Schulergänzende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung und Mittagstisch)	11
3.11	Elterngespräche	12
3.12	Teamsitzungen.....	12
4	Besondere Veranstaltungen	13
4.1	Schulreisen und Ausflüge.....	13
4.2	Projekttag und Projektwochen	13
4.3	Klassenlager und Schulverlegungen	13

4.4	Präsentationen von Abschlussarbeiten	13
4.5	Schulschlussfeiern	13
5	Logistik	14
5.1	Beschaffung von Schutzmaterial.....	14
5.2	Transport von Schülerinnen und Schülern	14
6	Abschliessende Bemerkungen	15

1 Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) erlassen und seither der Lageentwicklung angepasst (818.101.24). Dies erfolgte im Rahmen der gemäss Epidemienengesetz (EpG) vorgängig ausgerufenen «ausserordentlichen Lage», was einer notrechtlichen Lage entspricht. Die getroffenen Massnahmen dienen mit höchster Priorität der Eindämmung einer unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Sie umfassen verschiedene Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Interventionen in den Gang der Wirtschaft. Der Bildungsbereich ist durch das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen sowie durch das Versammlungsverbot von Gruppen ab fünf Personen direkt betroffen. Entsprechend wurde der Bildungsauftrag im Kanton Uri seit dem 16. März 2020 auf allen Stufen im Rahmen von Fernunterricht umgesetzt.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Aufhebung des Verbots für Präsenzunterricht an der Volksschule per 11. Mai 2020 in Aussicht gestellt. Daraufhin wurden die Kantone aufgefordert, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen. Diese Aufforderung wird mit vorliegendem Konzept eingelöst, das der Kantonale Führungsstab am 01. Mai 2020 beschlossen hat. Es stützt sich auf

- die bundesrätliche COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹;
- inkl. Änderungen vom 29. April 2020² sowie
- die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien³.

Die im Konzept aufgeführten Massnahmen und Empfehlungen dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, die für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der obligatorischen Schulen im Kanton Uri (Volksschulen inklusive stiftung papilio.schule und die ersten drei Klassen der Kantonale Mittelschule Uri) zu berücksichtigen und entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61139.pdf>

³ <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

2 Grundannahmen und Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten Annahmen, die dem Konzept zugrunde liegen, basieren auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen. Die betreffende Literatur ist beim BAG verfügbar.

- Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss Studien betreffen 1 Prozent der Erkrankungsfälle Kinder unter zehn Jahren beziehungsweise 2 Prozent Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.
- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. (Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter zehn Jahren erst wenig ausgebildet.)
- Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer sind die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen).
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Diese Aussage wird von der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) unterstützt.
- Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Ausgehend von diesen Annahmen und mit Blick auf den Start des Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020 ist ein Weg zu finden, dass trotz des Zusammentreffens von vielen Menschen die Anzahl schwerer COVID-19 Erkrankungen verhindert werden und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau bleiben. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Daher gelten folgende Grundsätze:

1. Besonders gefährdete Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
2. Erwachsene Personen in der Schule sind direkt zu schützen.
3. Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
4. Die Verhaltens- und Hygieneregeln⁴ gelten für alle.

Basierend auf den Grundannahmen und in Umsetzung der Grundsätze wurden die nachfolgenden Massnahmen entwickelt.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

3 Massnahmen

Die Massnahmen sind auf die einzelnen Zielgruppen in der Schule gemäss dem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil anzupassen. Dabei wird berücksichtigt:

1. die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus,
2. die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen,
3. die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen.

3.1 Allgemeine Massnahmen

- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.
- Kinder sollen kein Essen und keine Getränke teilen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen), sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppenbildungen von Erwachsenen beziehungsweise Eltern im Schulareal vermieden werden.

3.1.1 Handdesinfektion

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Händehygiene, kein Händeschütteln).
- An sensiblen Punkten (Schulhauseingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen.
- Soweit möglich sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein; nur wenn dies nicht möglich ist, soll Händedesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.
- Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

3.1.2 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden.
- In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

3.1.3 Schutzmasken und Handschuhe

- Das präventive Tragen von Masken ist im Schulsetting keine sinnvolle Massnahme.

- Im Schulhaus sollen Masken für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus) zur Verfügung stehen.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

3.2 Gesunde Personen

3.2.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

- Bei erwachsenen Personen ohne Vorerkrankungen besteht grundsätzlich das Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
- Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden:
 - a) Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern, wann immer möglich).
 - b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 3.1.

3.2.2 Schülerinnen und Schüler

Kindergarten und Primarschule

- Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenplätzen verhalten und bewegen können.

Oberstufe

- Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden.
- Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg, das Verhalten auf dem Pausenplatz und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden.
- Besonders bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

3.3 Besonders gefährdete Personen⁵

3.3.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

Besonders gefährdete Lehrpersonen und weiteres Personal sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und bleiben deshalb vorerst zu Hause (Arbeit von zu Hause soweit möglich).

Dabei geht man davon aus, dass die gefährdete Lehrperson nicht krank ist und den Unterricht vor- und nachbereiten kann.

Die Schulen sind aufgefordert, den Unterricht und die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

In jedem Fall haben Risikopatienten Anspruch auf Lohnfortzahlung. Fallen Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

3.3.2 Schülerinnen und Schüler

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler bleiben vorerst zu Hause und werden weiterhin im Fernunterricht beschult.

Um eine einheitliche Praxis innerhalb des Kantons sicherzustellen, ist wie folgt vorzugehen:

- Eltern beantragen beim Schulrat eine «temporäre Beschulung zu Hause». Dem Gesuch muss ein ärztliches Zeugnis beiliegen, das bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler zu der Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört.
- Die Schulbehörde prüft das Gesuch und erlässt eine entsprechende Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung. Die Verfügung nimmt Bezug auf das vorliegende Schutzkonzept.
- Die Verfügung kann den Umständen entsprechende Auflagen und Bedingungen enthalten, zum Beispiel:
 - Die von der Schule zur Verfügung gestellten Aufgaben werden von der Familie zu den vereinbarten Terminen in der Schule abgeholt.
 - Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die termingerechte Bearbeitung und Abgabe der erteilten Aufgaben sicherzustellen.
 - Angekündigte Prüfungen schreibt der Schüler beziehungsweise die Schülerin zeitgleich mit dem Rest der Klasse alleine und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen in einem Gruppenraum.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler absolvieren Fernunterricht und schreiben wann immer möglich auch Prüfungen. Deshalb wird die verfügte

⁵ Gemäss Definition auf <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Massnahme nicht im Zeugnis vermerkt und die entsprechende Abwesenheit auch nicht als Absenz im Zeugnis ausgewiesen.

- Die vom Erziehungsrat erlassenen Regelungen zur Beurteilung bieten auch für diese Situation einen angemessenen Handlungsspielraum.

Abwesenheiten ohne Bewilligung oder der Verstoss gegen eine rechtskräftige Verfügung können als Verletzung der Schulpflicht betrachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 48 des Schulgesetzes.

3.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

3.4.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

Für diese Situationen müssen die Schulen individuelle Lösungen auch gemäss Personalrecht finden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Ebenfalls sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

3.4.2 Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können.

Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Zudem sind die Kinder wie bereits oben erwähnt nicht Treiber der Epidemie.

In Ausnahmefällen kann das Verfahren gemäss 3.3.2 angewendet werden. Auch hier sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

3.5 Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

- Sowohl für erwachsenes Schulpersonal als auch für Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne⁶ bindend.
- Personen, die selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens, sollen sich

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

- Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.
- Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

3.6 Integrative Förderung, Sonderpädagogik (inkl. Assistenzen) und DaZ

Für Förderlehrpersonen und Assistenten stellt die Einhaltung der Abstandregeln bspw. bei der Arbeit mit Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen eine besondere Herausforderung dar.

- Im Grundsatz ist auch hier der Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten wann immer möglich zu gewährleisten.
- Falls der Sicherheitsabstand zum Kind/Jugendlichen notgedrungen nicht eingehalten werden kann, können Förderlehrpersonen und Assistenten auf eigenen Wunsch Mundschutz sowie Schutzhandschuhe tragen.

3.7 Beratungsdienste (SPD und BSLB)

Seit dem 27. April 2020 können wieder personenbezogene Dienstleistungen durchgeführt werden. Daher werden auch wieder schulpsychologische Abklärungen und Beratungen von Kindern und Jugendlichen unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften angeboten. Die Beratungsdienste verfügen über ein eigenes an die Situation angepasstes Schutzkonzept.

3.8 Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern

Grundsätzlich gelten in einzelnen Fachbereichen keine speziellen Regelungen. Es sind in Ausübung der jeweiligen Unterrichtstätigkeiten jederzeit die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten, die von allgemeiner Gültigkeit sind - wenn immer möglich.

3.8.1 Bewegung und Sport

Der obligatorische Sportunterricht kann unter Einhaltung von Schutzkonzepten und Hygieneregeln auf allen Stufen stattfinden. Der Schulsport orientiert sich dabei am übergeordneten Schutzkonzept für die Schulen des BAG. Aufgrund der allgemeinen Verhaltensregeln erfordern die Umstände besondere Unterrichtsformen, sowie angepasste Inhalte und Organisationsformen beim Sportunterricht. Körperkontakte sind auf das Minimum zu reduzieren, Kontakt- und Kampfsportarten sowie Mannschaftssportarten sind zu vermeiden. Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien abgehalten werden. Klassenübergreifende Aktivitäten und Veranstaltungen sind zu unterlassen, es finden keine Sporttage oder Spielturniere statt. Die Unfallrisiken sind durch gezielte Unterrichtsplanung zu minimieren.

Schwimmunterricht soll unter angepassten Rahmenbedingungen mit ausgewählten Inhalten dort durchgeführt werden, wo die Wasserflächen zur Verfügung stehen⁷ und problemlos, vorzugsweise in Gehdistanz, zu erreichen sind. Vorbehalten bleiben Anordnungen und Schutzkonzepte der Anlagenbetreiber.

3.8.2 Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH

Es ist im Fachbereich WAH weiterhin möglich, Nahrungsmittelzubereitung zu unterrichten. Es sollte aber aktuell vermehrt die Gesamtheit des Fachbereiches WAH berücksichtigt werden, der gemäss Lehrplan auch eine Vielzahl von anderen Kompetenzen umfasst. Werden im Unterricht Nahrungsmittel zubereitet und genossen, dann ist ein besonderes Augenmerk auf die Hygienemassnahmen zu legen (vgl. dazu auch 3.9, Mittagstisch) und die allgemeinen Verhaltensregeln müssen durchgesetzt werden.

3.9 Pausenplatz

Gemäss den Grundannahmen sollen sich die Kinder, insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule, möglichst normal im Klassenverbund verhalten und bewegen können, das gilt auch für den Pausenplatz. Um eine Durchmischung der Personen zu reduzieren, können in grossen Schulhäusern mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Stufen nach Möglichkeit die Pausenzeiten gestaffelt oder der Pausenplatz in Sektoren pro Stufe unterteilt werden.

3.10 Schulergänzende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung und Mittagstisch)

Für die Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichts an Schulen und damit sich das allgemeine Berufsleben wieder normalisieren kann, ist es wichtig, dass auch die schulergänzenden Betreuungsangebote wieder starten. Dort gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb.

Bei der Mahlzeitemausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- keine Selbstbedienung von Speisen, auch nicht von Besteck,
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen,
- Schutzeinrichtungen für die Essensausgabe und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).

⁷ Schwimmbäder dürfen gemäss <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.htm#1055950590> voraussichtlich ab dem 8. Juni öffnen.

3.11 Elterngespräche

Elterngespräche finden weiterhin in reduziertem Umfang und nach Möglichkeit telefonisch statt. Wenn Eltern und Lehrperson einverstanden sind, können sie unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auch in der Schule stattfinden.

3.12 Teamsitzungen

Gemäss BAG sind interne Meetings weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die gängigen Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen. Es gilt die Anzahl der Sitzungsteilnehmenden möglichst zu beschränken. Als Referenzwert für den Raumbedarf gilt ca. 4m² pro Person.

4 Besondere Veranstaltungen

Bis zu einer allfälligen Lockerung des Versammlungsverbotes ab 5 Personen und der allgemeinen Abstandsregelungen ist von sämtlichen Versammlungen im Schulumfeld abzusehen. Aber auch nach einer Lockerung sind Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen.

4.1 Schulreisen und Ausflüge

Besondere Aktivitäten, insbesondere im Freien, sind nicht verboten. Es gilt die Empfehlung, dass Ausflüge auf das Kantonsgebiet zu beschränken sind und wenn möglich ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs stattfinden sollen. Die allgemeinen Verhaltensregeln (Abstand halten, Handhygiene) sind einzuhalten.

4.2 Projekttag und Projektwochen

Projekttag und Projektwochen sind grundsätzlich möglich. Es gilt für diese speziellen schulischen Aktivitäten abzuwägen, ob der Aufwand zur Einhaltung der generell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen adäquat leistbar ist im Rahmen von schulischen Spezialwochen. Eine wechselnde Durchmischung von Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

4.3 Klassenlager und Schulverlegungen

Es sollen keine Klassenlager und Schulverlegungen durchgeführt werden, bei denen auswärtige Übernachtungen vorgesehen sind.

4.4 Präsentationen von Abschlussarbeiten

Ausgenommen nach einer allfälligen Lockerung des Versammlungsverbotes ab 5 Personen und der allgemeinen Abstandsregelungen ist von sämtlichen Versammlungen im Schulumfeld abzusehen. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, die Präsentationsveranstaltungen der Abschlussarbeiten der 3. Oberstufen als Publikumsveranstaltungen durchzuführen. Wird indes beispielsweise eine Vernissage mit längerer Besuchsfrist in geeigneten grossen Räumlichkeiten geplant, ist unter Einhaltung der generell gültigen Hygienemassnahmen nichts dagegen einzuwenden.

4.5 Schulschlussfeiern

Ausgenommen nach einer allfälligen Lockerung des Versammlungsverbotes ab 5 Personen und der allgemeinen Abstandsregelungen ist von sämtlichen Versammlungen im Schulumfeld abzusehen. Darunter fallen auch Schulschlussfeiern mit Publikum, sie sind bis auf weiteres nicht zulässig.

5 Logistik

5.1 Beschaffung von Schutzmaterial

Die Beschaffung und Finanzierung des entsprechenden Schutzmaterials ist Sache der Gemeinden. Die Reserven des Kantons sind für Gesundheitsfachpersonen bestimmt.

5.2 Transport von Schülerinnen und Schülern

Reine Schülertransporte sind gemäss BAG-Richtlinien möglich. Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder bei Mischtransporten kommen die vom Bund kommunizierten Verhaltensregeln für den öffentlichen Verkehr⁸ zum Zuge.

Vor und während der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wird die Bevölkerung durch den Kantonalen Führungsstab, die Polizei und die lokalen Behörden aufgerufen, auf Verbindungen vor oder nach dem Transport der Schülerinnen und Schüler auszuweichen.

⁸ <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen-a-z/coronavirus.html>

6 Abschliessende Bemerkungen

Das vorliegende Schutzkonzept für die Wiedereröffnung der Volksschulen in Uri basiert auf den diesbezüglichen Grundprinzipien des Bundesamtes für Gesundheit. Es beabsichtigt somit, die gesundheitlichen Risiken der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen zu minimieren. Das Konzept will den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der Eltern durch praktikable und umsetzbare Massnahmen sicherstellen. Als wichtigste Grundvoraussetzung gilt dabei die Erkenntnis, dass gemäss dem Konzept des BAG keine Distanzvorschriften zwischen Kindern nötig sind.

Es ist somit auch das Ziel des Schutzkonzeptes, Vertrauen in die Sicherheit aller am Schulbetrieb beteiligten Menschen zu gewährleisten - die Umsetzung der Massnahmen wird in den Schulgemeinden vollzogen. Der Erfolg der Wiederaufnahme des Schulbetriebs wird voraussichtlich auch an der Akzeptanz in der Gesellschaft erkennbar werden: nur im gegenseitigen Verständnis und im Vertrauen auf die Massnahmen im Umgang mit der COVID-19 Pandemie wird die Gesellschaft den Umgang mit dieser neuartigen Gefahr lernen können. Das gilt einerseits für die beschränkenden Massnahmen zur Eindämmung der Risiken, andererseits auch für deren Lockerung. Und damit leistet die Schule einen wichtigen Beitrag für die gesamte Bevölkerung.

Für beratende Unterstützung und Auskünfte steht das Amt für Volksschulen jederzeit zur Verfügung.



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Volksschulen